



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

CH-3003 Bern, BAG

An die KVG-Versicherer und ihre
Rückversicherer

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Js
Liebefeld, 8. April 2008

Medizinische Behandlungen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

In der schweizerischen Krankenversicherung gilt grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Das KVG und das Koordinationsrecht der EU sehen aber gewisse Ausnahmefälle vor, in denen die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten von Leistungen übernimmt, die im Ausland erbracht werden. Diese Ausnahmefälle sind Ihnen sicherlich bestens bekannt. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen zu zwei Ausnahmefällen nähere Informationen erteilen.

Einerseits informieren wir Sie darüber, für welche medizinischen Behandlungen in einem EU-/EFTA-Staat die Krankenversicherer das Formular E 112 ausstellen müssen und wie die Krankenversicherer bei einem möglichen Anwendungsfall von Artikel 36 Absatz 1 KVV vorzugehen haben. Andererseits bitten wir Sie, beiliegenden Fragebogen betreffend die Ausstellung des Formulars E 112 im Jahr 2007 auszufüllen.

1 Anwendungsfälle des Formulars E 112 und von Artikel 36 Absatz 1 KVV

Mit Kreisschreiben EU 04/1 vom 6. April 2004 hat das BAG die Krankenversicherer darüber informiert, dass sich gemäss der EG-Regelung über die Koordination der sozialen Sicherheit die Versicherten unter gewissen Bedingungen mit der vorherigen Zustimmung des Krankenversicherers zum Zwecke einer bestimmten Behandlung in einen anderen Mitgliedstaat begeben können. Als Nachweis dazu

Bundesamt für Gesundheit
Susanne Jeker Siggemann
Schwarzenburgstrasse 165, CH-3097 Liebefeld
Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 90 58, Fax +41 31 322 90 20
susanne.jeker@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

dient das **Formular E 112**, auf dem der Versicherer die beabsichtigte Behandlung aufzuführen hat. In diesem Schreiben hat das BAG die Krankenversicherer angewiesen, sich bei der Ausstellung des Formulars E 112 an die Minimalvoraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 Satz 2 Vo (EWG) 1408/71 zu halten. Der Versicherer gibt auf Antrag der versicherten Person sein Einverständnis zur Behandlung in einem EG-/EFTA-Staat und stellt das Formular E 112 aus, wenn die betreffende Behandlung zu den schweizerischen Pflichtleistungen gehört und wenn die versicherte Person die Behandlung in der Schweiz nicht in einem Zeitraum erhalten kann, der in Anbetracht ihres Gesundheitszustandes und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit für diese Behandlung in der Schweiz normalerweise erforderlich ist. In allen übrigen Fällen haben die Krankenversicherer die Erteilung der Genehmigung zu verweigern. Die in diesem Schreiben gemachten Äusserungen haben nach wie vor Gültigkeit.

Gestützt auf **Artikel 36 Absatz 1 KVV** bezeichnet das Departement nach Anhören der zuständigen Kommission die Leistungen nach den Artikeln 25 Absatz 2 und 29 des Gesetzes, deren Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Ausland übernommen werden, wenn sie in der Schweiz nicht erbracht werden können.

Da die Medizin ständig voranschreitet, ist es nicht möglich, eine Liste der Leistungen, die in der Schweiz nicht erbracht werden können, zu erstellen. Zudem hat die Schweiz ein hoch entwickeltes Gesundheitssystem, es handelt sich nur um wenige seltene medizinische Behandlungen, die betroffen sind. Aus diesen Gründen hat sich bei einem möglichen Anwendungsfall von Artikel 36 Absatz 1 KVV folgende Praxis entwickelt: Die medizinischen Akten werden dem BAG unterbreitet. Unser Amt fordert einerseits die notwendigen medizinischen Belege ein, wonach die medizinische Behandlung in der Schweiz entweder nicht durchgeführt wird, oder aber ob gestützt auf die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (heute: Schweizerisches Bundesgericht, Erste und Zweite sozialrechtliche Abteilungen) im Einzelfall eine innerstaatlich praktizierte diagnostische oder therapeutische Massnahme im Vergleich zur auswärtigen Behandlungsalternative für die betroffene Person erheblich höhere, wesentliche Risiken mit sich bringt und damit eine mit Blick auf den angestrebten Heilungserfolg medizinisch verantwortbare und in zumutbarer Weise durchführbare, mithin zweckmässige Behandlung in der Schweiz konkret nicht gewährleistet ist. Bloss geringfügige, schwer abschätzbare oder gar umstrittene Vorteile einer auswärts praktizierten Behandlungsmethode, aber auch der Umstand, dass eine spezialisierte Klinik im Ausland über mehr Erfahrung im betreffenden Fachgebiet verfügt, genügen nicht. Andererseits klärt unser Amt ab, ob die Behandlung im Ausland die Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt das BAG dem Krankenversicherer gegenüber die Empfehlung ab, die Kosten der medizinischen Behandlung zu übernehmen.

Nachdem die Krankenversicherer mit der Durchführung der sozialen Krankenversicherung betraut sind, erachtet das BAG eine Änderung im Verfahren bei einem möglichen Anwendungsfall von Artikel 36 Absatz 1 KVV als angebracht.

Wenden sich künftig Versicherte oder Ärztinnen und Ärzte in einem solchen Fall an den Krankenversicherer, informiert er diese, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit dem Einverständnis der Patientin oder des Patienten die medizinischen Unterlagen an den Vertrauensarzt des Krankenversicherers senden muss. Der Vertrauensarzt prüft die medizinischen Unterlagen und nimmt die notwendigen medizinischen Abklärungen vor. Kommt der Vertrauensarzt klar zum Schluss, dass es sich bei der medizinischen Behandlung im Ausland nicht um eine Pflichtleistung, welche sich auf Artikel 36 Absatz 1 KVV stützt, handelt, lehnt der Krankenversicherer die Kostenübernahme ab.

Wenn der Vertrauensarzt zum Schluss kommt, dass die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme erfüllt sind, unterbreitet er dem BAG ein Fachgutachten. Ausnahmsweise kann der Vertrauensarzt dem BAG auch Fälle vorlegen, in welchen er zu keinem klaren Schluss kommt.

Das Fachgutachten hat sich zu folgenden Fragen zu äussern:

- Ist die medizinische Behandlung in der Schweiz nicht oder wie oben ausgeführt wurde nur mit hohen Risiken für die betroffene Person durchführbar?
- Ist die Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Behandlung im Ausland belegt?

Verneint das BAG eine dieser Fragen, teilt es dies dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers mit. Wenn diese Fragen bejaht werden können, gibt das BAG dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers die Empfehlung ab, die Kosten der medizinischen Behandlung zu übernehmen. Kann die Behandlung in einem EU-/EFTA-Staat durchgeführt werden, hat der Krankenversicherer das Formular E 112 auszustellen, denn damit wird garantiert, dass der ausländische Leistungserbringer die Sozialversicherungstarife verrechnet. Muss die Behandlung ausserhalb von Europa durchgeführt werden, hat der Krankenversicherer eine Kostengutsprache im Rahmen von Artikel 36 Absatz 4 KVV auszustellen. Sollten wir künftig von Versicherten oder Ärztinnen und Ärzten entsprechende Anfragen erhalten, werden wir sie jeweils auf dieses neue Verfahren hinweisen.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie noch darauf hin, dass die Krankenversicherer gestützt auf Artikel 43 ATSG verpflichtet sind, die notwendigen Abklärungen betreffend Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorzunehmen. Dabei sind die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

2 Datenerhebung über die Verwendung des Formulars E 112

Am 18. Dezember 2006 haben wir bei allen Krankenversicherern eine Umfrage zum Formular E 112 gemacht. Einerseits weil die EU-Verwaltungskommission beschlossen hat, dass die Staaten die Daten betreffend die Ausstellung des Formulars E 112 erheben sollen und andererseits weil die entsprechenden Daten auch für die in der Schweiz stattfindenden Diskussionen im Zusammenhang mit dem Territorialitätsprinzip von Bedeutung sind.

Die Schweiz wurde nun von der EU-Verwaltungskommission gebeten, mit dem beiliegenden Fragebogen die Daten für das Jahr 2007 zu erheben. Künftig wird jährlich eine Umfrage über die Verwendung des Formulars E 112 gemacht werden.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, beiliegenden Fragebogen zum Formular E 112, der Ihnen ebenfalls elektronisch zugestellt wurde, auszufüllen. Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis zum 30. April 2008 elektronisch an die folgende Adresse: corinne.erne@bag.admin.ch.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Jeker Telefon 031 322 90 58.

Mit freundlichen Grüssen

Leiter Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



Peter Indra

Vizedirektor

Mitglied der Geschäftsleitung

Beilagen: erwähnt